

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

30. März 2022

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Regierungsrat des Kantons Aargau über den Besuch des Polizeikommandos Aarau-Telli und der Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus und Schafisheim am 2. Juni 2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 haben Sie uns Ihren Bericht zu Ihrem Besuch des Polizeikommandos Aarau-Telli und der Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus und Schafisheim zur Stellungnahme innert 60 Tagen zugestellt. Wir danken dafür und nehmen gerne nachfolgend Stellung zu Ihrem Bericht und den Empfehlungen vom 31. Januar 2022.

1. Einleitende Bemerkungen

Der unangekündigte Besuch der Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) fand in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre statt. Die Bestrebungen, die Situation vor Ort und die konkreten Umstände unter objektiven Gesichtspunkten zu überprüfen, sind den Verantwortlichen der Kantonspolizei Aargau positiv aufgefallen. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die NKVF die Anstrengungen der Kantonspolizei Aargau ausdrücklich anerkennt und die positiven Aspekte würdigt. Erfreulich war insbesondere auch, dass die Kantonspolizei Aargau anlässlich des Feedbackgesprächs am 6. Dezember 2021 Gelegenheit erhielt, zu einzelnen Punkten der Feststellungen der NKVF Erläuterungen und Präzisierungen abzugeben, welche im Bericht mehrheitlich berücksichtigt wurden.

Weiter nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass die NKVF keine Missstände festgestellt hat und die Empfehlungen mehrheitlich darauf ausgerichtet sind, die bestehende Praxis der Kantonspolizei Aargau ausführlicher in Dienstvorschriften festzuhalten.

2. Zu I. Einführung

Zu Rz. 9

Die Gründe für die Inhaftierung von Personen sind im kantonalen Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) klar umschrieben. Die Ausnüchterung von stark betrunkenen Personen ist kein Haftgrund. Hingegen ist der Umstand, dass eine Person betrunken ist, kein Grund für die Unzulässigkeit einer

Inhaftierung, sofern die Hafterstehungsfähigkeit gegeben ist. Die Hafterstehungsfähigkeit wird ausschliesslich durch ausgebildetes medizinisches Personal beurteilt.

Zu Rz. 13

Die Regelung, dass Anhaltungen gemäss StPO und dem PolG von bis zu drei Stunden durch alle Polizistinnen und Polizisten vorgenommen werden können, beruht auf einer formalgesetzlichen Grundlage (§ 12a Abs. 1 lit. b PolG e contrario sowie § 30 Abs. 1 lit. a Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] e contrario). Sämtliche Anhaltungen, unabhängig von ihrer Dauer, erfolgen stets aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen und sind entsprechend begründet.

3. Zu II. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

3.1 Zu a. Behandlung der inhaftierten Personen

Zu Rz. 15 und 16

Rassismus und Stereotype werden bei der Kantonspolizei Aargau nicht nur thematisiert, sondern sind bereits seit einiger Zeit fester Bestandteil der Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH). Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die bereits geleisteten Bemühungen der Kantonspolizei Aargau in diesem Bereich gewürdigt werden.

Zu Rz. 22–24

Es wird begrüsst, dass die NKVF die Praxis der Kantonspolizei Aargau betreffend Umgang mit vulnerablen Personen und Personen mit Geschlechtsvariationen als positiv beurteilt. Die Ergänzung der entsprechenden Checkliste wird im Rahmen der periodischen Qualitätssicherung der internen Dienstbefehle und Weisungen geprüft.

Zu Rz. 25 und 26

Es wird begrüsst, dass die NKVF den Umgang der Kantonspolizei Aargau mit vulnerablen Personen und LGBTIQ+-Menschen als positiv bewertet. Die Ergänzung der entsprechenden internen Weisungen wird im Rahmen der periodischen Qualitätssicherung der Dienstbefehle und Weisungen geprüft. Die Kantonspolizei Aargau prüft zudem die Schaffung von konkreten Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit LGBTIQ+-Menschen.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei einer Inhaftierung einer Person und die in diesem Zusammenhang notwendigen Massnahmen nicht von persönlichen Merkmalen wie Herkunft, Ethnie oder geschlechtliche Identität abhängig sind. Für die körperliche Durchsuchung beispielsweise sind ausschliesslich kriminal- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen massgeblich. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestehen für eine gesonderte Behandlung von Personen ausschliesslich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer allfälligen Vulnerabilität gewisse Schranken.

Zu Rz. 30–33

Die NKVF hat im Rahmen ihrer Besichtigung der Gefangenentransport-Fahrzeuge festgestellt, dass die inhaftierten Personen während der Fahrt grundsätzlich die Möglichkeit haben, auf sich aufmerksam zu machen (vgl. Rz 29 des Berichts der NKVF). Eine nachträgliche Installation von automatischen Gegensprechanlagen in den Gefangenentransport-Fahrzeugen ist aus unserer Sicht deshalb nicht erforderlich. Im Rahmen des Ersatzes der fraglichen Fahrzeuge wird hingegen die Beschaffung eines Modells mit entsprechender Ausstattung geprüft.

Beim Transport von inhaftierten Personen kommen den sicherheitspolizeilichen Überlegungen in jedem Fall höchste Priorität zu. In erster Linie ist eine mögliche Eigen- oder Drittgefährdung sowie die Flucht der inhaftierten Person zu verhindern. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass

inhaftierte Personen in unvorhersehbarer Weise reagieren können (Haftschock). Die Patrouillenfahrzeuge der Kantonspolizei Aargau sind für Gefangenentransporte mit derartigen Risiken nur bedingt geeignet. Die Kantonspolizei Aargau ist sich jedoch ihrer Fürsorgepflicht und Verantwortung gegenüber den inhaftierten Personen bewusst. Soweit es die sicherheitspolizeilichen Überlegungen zulassen, nimmt sie Rücksicht auf die mögliche Vulnerabilität von inhaftierten Personen und berücksichtigt diese bei der Durchführung von Gefangenentransporten.

Bezüglich der Frage der Fesselung von inhaftierten Personen bei Transporten haben die sicherheitspolizeilichen Überlegungen in jedem Fall höchste Priorität. Gemäss § 45 Abs. 2 PolG ist die generelle Fesselung beim Transport von inhaftierten Personen ausdrücklich zulässig. Sie ist unter dem Aspekt der Sicherheit der mit dem Transport beauftragten Person sowie zur Sicherstellung des Transports stets gerechtfertigt.¹ Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine ausreichende individuelle Risikobewertung in der Regel nicht möglich ist. Es ist notorisch, dass auch vordergründig ungefährliche Personen während einer Inhaftierung in einen Ausnahmezustand verfallen und sogar gewalttätig werden können. Die Sicherheit der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Schutz der Bevölkerung wird unter diesen Umständen höher gewertet als die zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer bereits inhaftierten Person.

3.2 Zu b. Prozessuale Garantien

Zu Rz. 36 und 37

Die Kantonspolizei Aargau beachtet sämtliche strafprozessualen Vorschriften, insbesondere auch das Recht der beschuldigten Person auf einen Rechtsbeistand gemäss Art. 129 Abs. 1 StPO. Jeder zu inhaftierenden Person wird bei der Hafteröffnung ein Merkblatt mit ihren Rechten ausgehändigt und erläutert. Darin wird ausdrücklich auf das Recht auf einen Rechtsbeistand gemäss Art. 129 Abs. 1 StPO hingewiesen. Dasselbe gilt auch für Minderjährige, welche gemäss Art. 13 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) Anrecht auf Beizug einer Vertrauensperson haben.

Aus dem Bericht der NKVF ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche Beobachtungen oder Erkenntnisse diese zum Schluss kommt, dass die Kantonspolizei Aargau der Pflicht zur Aufklärungen der Rechte von inhaftierten Personen, insbesondere Jugendlichen, nicht nachkommen soll. Dies trifft auch nicht zu. Vielmehr hält die Kantonspolizei Aargau auch die jugendstrafprozessualen Vorschriften umfassend ein.

Zu Rz. 39–42

Der von der NKVF beschriebene Fall zeigt auf, dass die Kantonspolizei Aargau die geforderten strafprozessualen Vorschriften beachtet, namentlich die Aufklärung der inhaftierten Person über ihre Rechte (vgl. Kommentar zu Rz. 36 und 37) sowie die Vornahme der notwendigen Abklärungen bezüglich Erhärtung des Tatverdachts.

Im beschriebenen Fall bestanden die weiteren notwendigen Abklärungen in der Befragung der inhaftierten Person zu den Tatvorwürfen. Trotz entsprechender Suche nach einem verfügbaren Dolmetscher für denselben Abend, konnte die Befragung frühestens am Morgen des folgenden Tages durchgeführt werden. Zudem war der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Inhaftierung alkoholisiert, was eine strafprozessual verwertbare Einvernahme am selben Abend nicht ermöglichte.

¹ Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Erläuterung zu § 45 Abs. 2 PolG, Seite 72

Zu Rz. 44 und 45

Erfreulicherweise hat die NKVF bei ihrer Überprüfung der Falljournale der Kantonspolizei Aargau festgestellt, dass die gesetzlich vorgegebene Dauer des Freiheitsentzugs bei vorläufigen Festnahmen und polizeilichem Gewahrsam lückenlos eingehalten wird. Bezüglich der Dokumentation der Dauer der Inhaftierung hält die Kantonspolizei Aargau die massgeblichen Zeiten (Anhaltung, Inhaftierung, Hafterstehungsprüfung und Entlassung) im jeweiligen Falljournal fest. Die Aussagekraft einer weitergehenden Dokumentation, namentlich die Zeitpunkte jedes einzelnen Ein- und Ausschlusses in einer Einstellzelle, ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Massgebend für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Dauer einer Freiheitsbeschränkung sind der Zeitpunkt der Anhaltung sowie der Zeitpunkt der Entlassung der betroffenen Person.

Zu Rz. 52 und 53

Wie die NKVF in ihrem Bericht feststellt, beabsichtigt der Regierungsrat des Kantons Aargau die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle. Die Anhörung für die entsprechenden rechtlichen Grundlagen wurde per 28. Januar 2022 beendet und der Zeitplan sieht vor, dass die Botschaft für ein Ombudsgesetz dem Grossen Rat im 2. Quartal 2022 zur ersten Beratung vorlegt werden soll. Der Geltungsbereich, die Kompetenzen sowie die konkreten weiteren Aufgaben und Pflichten der Ombudsstelle werden im dafür vorgesehenen politischen Prozess definiert.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bereits seit vielen Jahren bei der Kantonspolizei Aargau eine Anlaufstelle für Bürgeranliegen und Beschwerden gegen das Verhalten der Polizistinnen und Polizisten besteht. Weiter ist festzuhalten, dass Vorwürfe und Anzeigen gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei wegen Straftaten, wie beispielsweise unverhältnismässiger Gewaltanwendung, in jedem Fall der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zur Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz und zur allfälligen Eröffnung eines Strafverfahrens weitergeleitet werden. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz eines Vorwurfs oder einer Anzeige gegenüber Polizistinnen und Polizisten liegt immer bei der Staatsanwaltschaft, unabhängig davon, ob eine unabhängige Ombudsstelle oder eine Anlaufstelle für Bürgeranliegen innerhalb der Kantonspolizei Aargau besteht.

3.3 Zu c. Materielle Haftbedingungen

Zu Rz. 60

Es ist der Kantonspolizei Aargau bewusst, dass die Einstellzelle im Untergeschoss des Stützpunkts Aarau veraltet ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kantonspolizei Aargau eine Konzentration ihrer Infrastruktur im Raum Aarau durchführt. In den kommenden Jahren werden sowohl der Bau eines neuen Polizeigebäudes im Telli sowie die Sanierung des bestehenden Polizeikommandos umgesetzt. Der Standort im Amtshaus an der Laurenzenvorstadt wird nach Abschluss dieser Vorhaben aufgegeben und der Stützpunkt Aarau bezieht neue Räumlichkeiten im sanierten Polizeikommando. Eine Sanierung der Bausubstanz am Standort Amtshaus ist deshalb nicht mehr angebracht. Die fragliche Einstellzelle im Untergeschoss des Stützpunkts Aarau wird aber grundsätzlich nicht mehr verwendet und soll endgültig von der Bestandsliste gestrichen werden.

Zu Rz. 61

Das Gebäude, in welchem sich der Stützpunkt Aarau befindet, steht unter Denkmalschutz. Sämtliche Veränderungen der Aussenhülle sowie im Inneren bedürfen der Mitwirkung der entsprechenden Stellen. Im Hinblick auf die in Rz. 60 erwähnte Auflösung dieses Standorts sind bauliche Massnahmen nicht angezeigt.

3.4 Zu d. Medizinische Versorgung

Zu Rz. 65

Der Umgang mit Suizid und suizidalen Personen ist im Polizeiberuf ein ständig wiederkehrendes Thema. Dementsprechend ist dieses Bestandteil der Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein signifikanter Anteil an inhaftierten Personen im Rahmen der Überprüfung der Hafterstellungsfähigkeit durch medizinisch ausgebildetes Fachpersonal begutachtet wird (vgl. Rz. 64 des Berichts der NKVF). In diesem Rahmen werden auch Hinweise auf eine mögliche Eigengefährdung geprüft.

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Aargau werden laufend zu einer grossen Bandbreite an Themen aus- und weitergebildet. Hierfür stehen jedoch nur begrenzte zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung. Die Empfehlung der NKVF wird jedoch bei der Festlegung der Themen für kommende Weiterbildungen in Erwägung gezogen.

3.5 Zu e. Personal

Zu Rz. 67

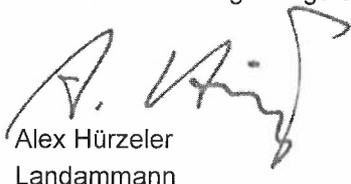
Die Identifikation von Polizistinnen und Polizisten ist lediglich eine Empfehlung des CPT und keine Anordnung oder Vorgabe. Einige Länder haben Identifikationsmerkmale eingeführt, in der Schweiz ist die Nichtidentifikation von Polizistinnen und Polizisten jedoch der Normalfall. Zum Schutz der Privatsphäre der Mitarbeitenden und insbesondere zu deren Sicherheit wird bei der Kantonspolizei Aargau grundsätzlich auf Identifikationsmerkmale beim Personal verzichtet.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die von der NKVF geforderte verlässliche Identifikation von Polizistinnen und Polizisten gewährleistet ist. Es ist kein Fall aus der jüngeren Vergangenheit bekannt, bei welchem mit aufsichts- oder strafrechtlichen Vorwürfen konfrontierte Mitarbeitende nicht eindeutig identifiziert werden konnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin